



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1989	Nummer 72
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2130	25. 10. 1989	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen – FSHG –	1524
2160	25. 10. 1989	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt NRW –	1524
21630	24. 10. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Familienpflegerinnen/Familienpflegern	1524
2375	10. 10. 1989	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990)	1531

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
20. 10. 1989	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1989	1536
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen	1537
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
10. 10. 1989	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1536
	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
10. 10. 1989	Gem. RdErl. – Anlagen zum Lagern brennbarer wassergefährdender Flüssigkeiten	1537
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
9. 11. 1989	Bek. – 1. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	1537
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 46 v. 25. 10. 1989	1538
	Nr. 47 v. 7. 11. 1989	1538

I.

2130

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Gesetzes
über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
– FSHG –**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 10. 1989 –
II D 1 – 4.011 – 1

Mein RdErl. v. 11. 3. 1978 (SMBL. NW. 2130) wird im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Finanzminister, dem Justizminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Wörter „geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102)“.

2. Zu § 1:

Im vorletzten Absatz wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Ein weiterer Schwerpunkt der Verhütung von Bränden ist die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung, dem sich die Gemeinden mit Unterstützung der Feuerwehrverbände, § 16, zu widmen haben.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Der letzte Absatz wird ersatzlos gestrichen.

3. Zu § 8:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Voraussetzungen für die fachliche Eignung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr und seiner Stellvertreter bestimmen sich nach der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. Juni 1980 (GV. NW. S. 888), geändert durch Verordnung vom 5. März 1986 (GV. NW. S. 181), – SGV. NW. 213 –, Für den hauptamtlichen Leiter und seinen Stellvertreter gilt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVO Feu) vom 1. Dezember 1985 (GV. NW. S. 744), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1987 (GV. NW. S. 180), – SGV. NW. 203014 –.

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „seines Stellvertreters“ durch die Wörter „seiner Stellvertreter“ ersetzt.

4. Zu § 17

In Absatz 5 wird der Klammerhinweis ersatzlos gestrichen und der folgende Satz angefügt:

Nach Möglichkeit sollte eine gemeinsame Einsatzleistung gebildet werden.

In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Feuerlöschkräfte“ durch das Wort „Einsatzkräfte“ und in Satz 2 das Wort „Feuerlöschkräften“ durch das Wort „Einsatzkräften“ ersetzt.

5. Zu § 18

Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Wegen der einsatzspezifischen Erfordernisse sind Sonderfahrzeuge erforderlich.

6. Zu § 20

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Errichtung der Leitstellen für Feuerschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst regelt der RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1975 (SMBL. NW. 2134).

7. Zu § 37:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 68 Abs. 1, 65 Nr. 4 und 55 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes (BBerG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) sind die Bergbehörden für den Feuerschutz der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe des

Bergbaues über und unter Tage ausschließlich zuständig.

– MBL. NW. 1989 S. 1524.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

– Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt NRW –

Bek. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 25. 10. 1989 –
IV B 2 – 6113/D

Meine Bek. v. 9. 4. 1984 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Zusatz „(am 9. 4. 1984)“ wird eingefügt:

Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig dem Landesjugendwerk angeschlossenen selbständigen Orts-, Gemeinde- bzw. Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendwerke im Lande Nordrhein-Westfalen.

– MBL. NW. 1989 S. 1524.

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Ausbildung
von Altenpflegerinnen/Altenpflegern
und Familienpflegerinnen/Familienpflegern**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 24. 10. 1989 –
IV A 4 – 5662.811/5664.811

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – VV – und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Familienpflegerinnen/Familienpflegern.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Gegenstand der Förderung

Staatlich anerkannte Fachseminare für Altenpflege und Fachseminare für Familienpflege erhalten Zuwendungen zu den ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausbildung entstehenden Personal- und Sachausgaben (ohne Investitionskosten).

3. Zuwendungsempfänger

- frei-gemeinnützige Träger
- Gemeinden (GV)

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Projektförderung

4.2 Teilfinanzierung in Form der Festbetragsfinanzierung

4.3 Zuschuß/Zuweisung

- 4.4 Es wird ein Festbetrag pro Kopf/Monat für die an den Lehrgängen der Fachseminare teilnehmenden Personen gewährt.

5. Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Höhe der Zuwendung ist zu berechnen auf der Grundlage

- der Zahl der bei den einzelnen Zuwendungsempfängern laufenden Lehrgänge,
- der Zahl der Lehrgangsteilnehmer und
- eines Festbetrages pro Lehrgangsteilnehmer/Monat, dessen Höhe alljährlich unmittelbar nach Feststellung des Haushaltsplanes festgesetzt und bekanntgegeben wird.

Die Förderung bleibt jedoch auf maximal 20 Teilnehmer je Lehrgang begrenzt. Bis zur Festsetzung des neuen Festbetrages ist den Bewilligungen jeweils der Festbetrag des Vorjahres zugrunde zu legen.

- 5.2 Solange dem Zuwendungsgeber noch keine verbindlichen Teilnehmerzahlen vorliegen, werden lediglich Vorauszahlungen auf die beantragte Zuwendung geleistet, deren Höhe sich nach den Angaben der Zuwendungsempfänger über die vorläufigen Teilnehmerzahlen richtet.

6 Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

- 6.2 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

T.

Anlage 1

Die Träger der Maßnahmen haben der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 1. November des dem Bewilligungsjahr vorangehenden Kalenderjahres ihren voraussichtlichen Mittelbedarf nach dem Muster der Anlage 1 anzugeben und gleichzeitig für die fortzuführenden Maßnahmen des Vorjahres und die im ersten Quartal des Bewilligungsjahres beginnenden Maßnahmen die Gewährung einer Landeszuwendung – bei frei-gemeinnützigen Trägern unter Beifügung einer Stellungnahme des Spitzenverbandes zur Frage der Förderungswürdigkeit des Fachseminars – zu beantragen. Die Förderungsanträge für die zu einem späteren Zeitpunkt beginnenden Lehrgänge sind quartalsweise, jeweils spätestens drei Monate vor Maßnahmebeginn einzureichen. Die verbindlichen Teilnehmerzahlen des Jahres der Förderung sind der Bewilligungsbehörde zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes mitzuteilen, damit evtl. zuviel geleistete Zahlungen zurückgefordert werden können.

- 6.3 Für die Bewilligung der Zuwendungen ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

- 6.4 Der Verwendungsnachweis ist gemäß Muster der Anlage 3 zu erbringen.

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. die VVG zu § 44 LHO, soweit diese Förderrichtlinien keine abweichenden Regelungen vorsehen.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1990 in Kraft. Für Lehrgänge, die vor dem 1. 7. 1988 begonnen haben, gelten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Familienpflegerinnen/Familienpflegern vom 28. 4. 1983 (SMBl. NW. 21360) bis 31. 12. 1990 weiter.

Anlage 1

Antrag
auf Gewährung einer ZuwendungAn den
Regierungspräsidenten
.....**Betr.:** Zuwendungen an Fachseminare für Altenpflege und Fachseminare für Familienpflege**Bezug:** RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 10. 1989 (SMBI. NW. 21630)**Anlg.:**

1 Antragsteller

Name/Bezeichnung:

Anschrift:
Straße/Hausnummer/PLZ/Ort/KreisAuskunft erteilt:
Name/Telefon DurchwahlBankverbindung:
Konto-Nr./BLZ.....
Bezeichnung des Kreditinstituts

2 Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern/Familienpflegerinnen und Familienpflegern werden im Jahre 19..... voraussichtlich Personal- und Sachausgaben (ohne Investitionskosten) von DM anfallen.

Diese Kosten ergeben sich im wesentlichen aus der Durchführung folgender Lehrgänge:

Bezeichnung des Lehrgangs	Dauer des Lehrgangs	voraussichtliche Teilnehmerzahl
a		
b		
c		
d		
e		

3 Beantragte Zuwendung

Zu den vorgenannten Lehrgängen zu Buchstabe/n beantragen wir eine Zuwendung von DM;
dies entspricht einem Betrag von DM pro Teilnehmer/Monat.

4 Erklärung

4.1 Namen und Anschriften der Lehrgangsteilnehmer/innen zu Nr. 3 ergeben sich aus dem beigefügten Verzeichnis.

4.2 Der zuständige Spitzenverband hat die Gewährung der Zuwendung befürwortet.*)

4.3 Die Förderungsanträge für die übrigen Lehrgänge werden gemäß Nr. 6.2 des o.a. Runderlasses zu gegebener Zeit vorgelegt.

4.4 Die verbindlichen Teilnehmerzahlen gemäß Nr. 6.2 letzter Satz des o.a. Runderlasses werden wir ohne besondere Aufforderung termingerecht mitteilen.

4.5 Wir versichern, daß die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Anlagen

Verzeichnis mit Namen und Anschrift der Kräfte gemäß Nr. 4.1 Stellungnahme des Spitzenverbandes gemäß Nr. 6.2 des Bezugserlasses.

.....
.....
..........
(Ort/Datum).....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

*) gilt nur für Fachseminare in freier gemeinnütziger Trägerschaft

Anlage 2

Az.:

┌ (Anschrift des Zuwendungsempfängers) ┐
└──┘

Ort/Datum

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Förderung des Fachseminars für Altenpflege/ Familienpflege*)

in

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildung von

- ☐
- Altenpflegerinnen/Altenpflegern
-
- ☐
- Familienpflegerinnen/Familienpflegern

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuß*) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Festbetrag von	DM ×	Personen ×	Monate
100	100	100	100
200	200	200	200
300	300	300	300
400	400	400	400
500	500	500	500
600	600	600	600
700	700	700	700
800	800	800	800
900	900	900	900
1000	1000	1000	1000

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung

- ☐ zum 1. 5. und 1. 10. des Haushaltsjahres (Nr. 141 ANBest-G)
- ☐ zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. des Haushaltsjahres in vier gleichen Raten**)

ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P*) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42, 1.43, 1.44, 3, 4, 5.14, 5.15, 6, 7.1, 7.4, 9.31 und 9.5 ANBest-G / 1.2, 1.4, 1.41, 1.42, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 7.4, 8.31 und 8.5 ABest-P*) finden keine Anwendung.
2. Für jede Lehrgangsteilnehmerin/jeden Lehrgangsteilnehmer wird ein vorläufiger Festbetrag von monatlich DM gewährt, mit der Einschränkung, daß die Förderung nach Nr. 5.1 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 10. 1989 (SMBl. NW. 21630) auf maximal 20 Personen je Lehrgang begrenzt werden mußte. Der Zuwendung wurde der Festbetrag des Vorjahres zugrunde gelegt, er läßt daher keine Schlüsse auf die Höhe der diesjährigen Förderung zu. Den neuen Festbetrag werde ich - ggf. in Verbindung mit einer Neuberechnung der Zuwendungshöhe - mitteilen, sobald dieser durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgesetzt worden ist.)*
3. Zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind mir die verbindlichen Zahlen der Lehrgangsteilnehmer/-innen mitzuteilen. Sie dienen der endgültigen Festsetzung der Gesamtzuwendung; der unter Nr. 1 genannte Betrag ist daher nur als Vorabregelung anzusehen.)*
4. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu erbringen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

***) Nichtzutreffendes streichen**

**) gilt nur für Fachseminare in freier gemeinnütziger Trägerschaft

Anlage 3

Fernsprecher:

(Zuwendungsempfänger)

An den
Regierungspräsidenten

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Ausbildung
von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Familienpflegerinnen/Familienpflegern;**hier:** Nachweis über die Verwendung der dem Fachseminar für.....
im Jahre 19..... bewilligten Landesmittel

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Regierungspräsidenten

vom Az.: über

vom Az.: über

wurden zur Finanzierung der o.g.
Maßnahmen

bewilligt.

Es wurden ausgezahlt

.....

..... DM

..... DM

insgesamt DM

insgesamt DM

I. Sachbericht**1. Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme**

(Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich: Anzahl und Dauer der Lehrgänge, Teilnehmerzahl zu Beginn und am Ende der einzelnen Lehrgänge, Zahl der Praktikanten, Ergebnis der Abschlußprüfungen, Zahl der staatlichen Anerkennungen und – soweit möglich – Angaben zu der Frage, ob die staatlich anerkannten Kräfte inzwischen eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit aufgenommen haben oder ob die berufliche Eingliederung auf Schwierigkeiten stößt.)

2. nachrichtlich:

Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 19.....

a) **Höhe der Personal- und Sachausgaben** DM
(ohne Investitionskosten)

b) Finanzierung der Maßnahme

Eigenanteil DM

Zuwendung des Landes DM

anderweitige öffentliche Förderung

..... DM
(Zuwendungsgeber)

Leistung Dritter – ohne öffentl. Förderung – DM

insgesamt DM

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Auf der Grundlage eines Festbetrages von DM haben wir für förderungsfähige Personen eine Zuwendung von insgesamt DM erhalten. Die Förderungsmaßnahme umfaßte folgende Lehrgänge: (Bezeichnung der Lehrgänge, jeweils mit Angabe der Teilnehmerzahl und der Lehrgangsdauer).

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen übereinstimmen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

2375

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 10. 10. 1989 -
IV B 3 - 31 - 100/89

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerin/-empfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Zu beachtende Vorschriften
- 9 Vordrucke und Vertragsmuster
- 10 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens nach Maßgabe
- des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WoBauFördG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1988 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 237 -
 - dieser Richtlinie und
 - der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl.VV-LHO), RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631)

Zuwendungen für die Modernisierung von Wohnraum in Gebäuden, die im Land Nordrhein-Westfalen liegen.

1.2 Zuwendungszweck ist

- die Sicherung von sozial tragbaren Mieten,
- die Verbesserung des Gebrauchswertes der Wohnungen,
- die Behebung städtebaulicher Mißstände und
- die Erhaltung preiswerter Wohnungen für breite Schichten der Bevölkerung.

1.3 Neben der Förderung der Modernisierung nach diesen Richtlinien umfaßt das Fördersystem des Landes zur Sicherung des Wohnungsbestandes

- den Ausbau und die Erweiterung nach Nummer 3 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370);
- die städtebauliche Ergänzung nach Nummer 21 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung v. 16. 3. 1988 (SMBl. NW. 2313);
- die Modernisierung sowie den Ausbau und die Erweiterung von Bergarbeiterwohnungen nach den WFB-Berg 1986 v. 6. 11. 1986 (SMBl. NW. 2370).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für

- 2.1.1 die Modernisierung von vorhandenen Wohnungen und Wohnheimen i. S. § 1 Heimgesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873), die zur dauernden

Wohnungsversorgung geeignet und bestimmt sind. Maßnahmen der Modernisierung können sich auf Gebäudeteile außerhalb von Wohnungen und zugehörigen Anbauten erstrecken, sofern diese den Wohnungen zugute kommen und eine Verbesserung des Wohnungsgrundrisses notwendig, auf andere Weise aber nicht zu erreichen ist;

- 2.1.1.1 Modernisierung ist die Verbesserung von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert der Wohnungen nachhaltig erhöhen. Dies sind Maßnahmen zur Verbesserung

- des Zuschnitts der Wohnung,
- der Belichtung und Belüftung,
- des Schallschutzes,
- der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung,
- der sanitären Einrichtungen,
- der Beheizung und der Kochmöglichkeiten,
- der Funktionsabläufe in Wohnungen,
- der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt.

Der Gebrauchswert von Wohnungen kann auch durch besondere bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen erhöht werden, wenn die Wohnungen auf Dauer für sie bestimmt sind.

- 2.1.1.2 Modernisierung sind auch bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken. Dies sind Maßnahmen zur

- wesentlichen Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschosdecken,
- wesentlichen Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgung,
- Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an Anlagen zur eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser,
- Rückgewinnung von Wärme,
- Nutzung von Energie durch Wärmepumpen- und Solaranlagen.

- 2.1.1.3 Modernisierung sind ferner Instandsetzungsmaßnahmen, wenn sie durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung von Wohnungen (Nr. 2.1.1.1) oder zur Einsparung von Heizenergie (Nr. 2.1.1.2) verursacht werden.

- 2.1.2 Instandsetzungen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweisen kann, daß ihre Vornahme unvertretbar oder ihm nicht zuzumuten war. Die Voraussetzungen für die Förderung sind aktenkundig zu machen. Die Ausgaben der geförderten Instandsetzung dürfen 30 vom Hundert, bei Gebäuden von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder historischer Bedeutung 60 vom Hundert der Ausgaben der geförderten Modernisierung nicht übersteigen; zur Instandsetzung gehört die Behebung von baulichen Mängeln, insbesondere von Mängeln, die infolge Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüssen oder Einwirkungen Dritter entstanden sind, durch Maßnahmen, die in den Wohnungen den zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand wiederherzustellen;

- 2.1.3 den Anschluß einer Wohnung an die Kanalisation oder Gasversorgung, wenn er zusammen mit Maßnahmen zur Verbesserung der sanitären Einrichtungen oder der Beheizung und der Kochmöglichkeiten vorgenommen wird; außerhalb des Gebäudes die Kostenanteile, die den Kosten der Außenanlagen nach DIN 276 zuzuordnen sind (Kosten der Verbindungsleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Bauwerksgrenze ohne Anschlußkostenbeiträge und Anlageteile im Eigentum eines Dritten).

- 2.2 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für

- 2.2.1 Maßnahmen, die vor Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind. Als Beginn einer

- Maßnahme ist der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten;
- 2.2.2 Maßnahmen in Gebäuden, deren Bezugsfertigstellung bei Antragstellung weniger als 20 Jahre zurückliegt;
- 2.2.3 Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen;
- 2.2.4 Maßnahmen in Gebäuden mit Mißständen oder Mängeln im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), die durch die Modernisierung nicht behoben werden;
- 2.2.5 Maßnahmen in Lärmschutzzonen I und, soweit keine Lärmschutzzonen festgesetzt sind, in Lärmschutzgebieten A des Landesentwicklungsplans IV v. 8. 2. 1980 (SMBL. NW. 230);
- 2.2.6 die Modernisierung von Wohnungen, deren Erwerb oder deren Ausbau und Erweiterung nach den Nummern 5.5 oder 5.6 WFB 1984 bereits gefördert worden ist;
- 2.2.7 Schallschutzmaßnahmen, die nach
- den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des aktiven und des passiven Lärmschutzes an kommunalen Straßen (FöRi-LärmSch) v. 3. 12. 1982 (SMBL. NW. 910),
 - dem RdErl. Verkehrslärmschutz an Straßen in der Baulast des Bundes und der Landschaftsverbände v. 23. 5. 1984 (SMBL. NW. 910) gefördert werden;
- 2.2.8 den Einbau ölbefuerter zentraler Heizungsanlagen, wenn der Anschluß an ein Gasnetz oder eine Anlage zur eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser möglich ist;
- 2.2.9 den Anschluß an Anlagen zur eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser (Anschlußkostenbeiträge und Anlageteile im Eigentum Dritter);
- 2.2.10 die Nachrüstung von Heizungs- und Brauchwasseranlagen im Sinne des § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 der Heizungsanlagen-Verordnung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 121);
- 2.2.11 die Modernisierung von Wohnungen, deren Wohnfläche die in § 39 II. WoBauG angegebenen Größen überschreitet;
- 2.2.12 die Modernisierung von Wohnungen in Gebäuden, die Denkmäler sind oder in Denkmalbereichen liegen [Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), - SGV. NW. 224 -], deren Wohnfläche die in § 82 Abs. 1 bis 3 II. WoBauG angegebenen Größen überschreitet;
- 2.2.13 die Modernisierung von Wohnungen, die durch die Eigentümerin oder den Eigentümer oder einen Angehörigen oder einen sonstigen Verfügungsberechtigten genutzt werden, deren jeweiliges Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung die in § 25 II. WoBauG festgesetzten Grenzen um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, es sei denn, daß das Gebäude in einem Denkmalsbereich liegt oder ein Denkmal ist.
- Die Ermittlung des Einkommens ist nach dem Einkommensprüfungserlaß v. 22. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) vorzunehmen.
- 2.3 Vorrang für die Förderung
- 2.3.1 Mit Vorrang zu fördern ist die Modernisierung von Gebäuden,
- in einem Sanierungsgebiet,
 - im Bereich eines gebietsbezogenen Programms der erhaltenden Stadterneuerung,
 - die vor 1918 errichtet wurden,
 - in Siedlungen des Werkwohnungsbaues, die vor 1918 errichtet wurden,
 - die an eine Anlage zur eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser angeschlossen werden sollen oder bei denen eine Umrüstung auf alternative Energieversorgungssysteme (Solaranlagen, Wärmepumpen, Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme etc.) i. S. v. Nummer 2.1.1.2 vorgesehen ist,
 - die Denkmäler sind oder in Denkmalbereichen liegen,
 - in denen die Umrüstung auf zentrale Kohleheizungen oder Kohleheizzentralen vorgesehen ist.
- 2.3.2 Soweit Mittel nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.3.1 in Anspruch genommen werden, sind Gebäude mit Vorrang zu fördern,
- die vor 1948 errichtet wurden,
 - in stadtbildprägenden Siedlungen, die vor 1948 errichtet wurden.
- 2.3.3 Soweit Mittel nicht für vorrangige Maßnahmen nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 in Anspruch genommen werden, kann die Modernisierung sonstiger Gebäude unter Beachtung der Nummer 2.2.2 gefördert werden.
- 3 **Zuwendungsempfängerin/-empfänger**
- Natürliche und juristische Personen als Eigentümer oder als sonstige Verfügungsberechtigte.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Modernisierung darf nur gefördert werden, wenn
- 4.1.1 die Wohnungen wesentlich i. S. d. Nummern 2.1.1.1 und 2.1.1.2 verbessert werden und
- 4.1.2 die Wohnungen nach der Modernisierung und Instandsetzung nach Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung für die angemessene Wohnraumversorgung breiter Schichten der Bevölkerung geeignet sind; die Tragbarkeit der Miete oder Belastung ist nach Lage, Alter, Größe und Ausstattung der Wohnungen zu ermitteln; die Tragbarkeit bestimmt die Bewilligungsbehörde.
- 4.2 Bei der Förderung der Modernisierung von Wohnheimen sind die Anforderungen der Heimmindestbauverordnung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 547) zu erfüllen.
- 4.3 Mietwohnungen bis zu einer Wohnflächenobergrenze von 66 qm für ein und zwei Personen im Erdgeschoß und ersten Obergeschoß sind altengerecht zu modernisieren.
- Altenfreundliche Wohnungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- Die Wohnungen sind mit Türsprechanlagen auszustatten. Außerdem sind Leerrohre für den nachträglichen Einbau von optischen oder akustischen Notsignalanlagen vorzusehen.
 - Türen sollten das Rohbaumaß von 87,5 cm nicht unterschreiten.
 - Im Badezimmer muß die Tragfähigkeit von Decken und Wänden ausreichen, um im Bedarfsfall Halte- und Stützvorrichtungen anbringen zu können.
 - Die Heizungsanlage ist auf eine Raumtemperatur von 22° C auszuliegen.
- 4.4 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muß die für die Gewährung der Förderungsmittel erforderlichen Voraussetzungen nach § 33 II. WoBauG erfüllen.
- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2 **Finanzierungsart: Anteilfinanzierung**
- 5.3 **Form der Zuwendung:**
Darlehen zur Deckung der Kosten der Modernisierung
- 5.3.1 **Darlehensbedingungen**
- 5.3.1.1 Das Darlehen wird zunächst für einen Zeitraum von 10 Jahren zinslos gewährt. Danach ist das Darlehen mit bis zu 6 v. H. auf die jeweilige Restvaluta zu verzinsen. Die Zinsen können angemessen gesenkt werden, wenn eine Mietpreisbindung nach Nummer 6.1 oder Nummer 6.2 und eine Belegungsbindung nach Nummer 6.3 für einen weiteren Zeitraum vereinbart wird.
- 5.3.1.2 Das Darlehen ist mit jährlich 4 vom Hundert zu tilgen.
- 5.3.1.3 Unbeschadet der für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde zu zahlenden Gebühren sind ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 v. H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v. H. des bewilligten Darlehens zu zahlen.
- 5.3.1.4 Die weiteren Darlehensbedingungen werden in dem zwischen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (WFA) und der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nach vorgeschriebenem Muster abzuschließenden Darlehensvertrag festgelegt.
- 5.4 **Bemessungsgrundlage**
- 5.4.1 Das Darlehen für die Modernisierung beträgt bei Ausgaben von 250 DM/qm bis zu 900 DM/qm Wohnfläche 50 v. H. der zuwendungsfähigen anerkannten Ausgaben. Dies gilt auch für die wiederholte Förderung. Eine wiederholte Förderung ist bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben von 900 DM/qm Wohnfläche zulässig, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der bisherigen Maßnahmen den Höchstbetrag unterschreiten oder die Bindungsfrist von 10 Jahren nach Abschluß der Modernisierung abgelaufen ist. Bei wiederholter Förderung ist auch die Modernisierung aus früheren Programmen des Bundes und/oder des Landes zu berücksichtigen. Das ermittelte Darlehen ist auf volle 100,- DM aufzurunden.
- 5.4.2 Der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers darf bei den Gesamtkosten mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Unternehmerleistung angesetzt werden könnte.
- 5.4.3 Das Darlehen wird höchstens bis zu dem Betrag der zuwendungsfähigen anerkannten Ausgaben gewährt, der nicht durch andere Finanzierungsmittel (Fremdmittel, Eigenleistungen) gedeckt wird.
- 5.4.4 Leistungen der Mieterinnen oder der Mieter zur Deckung der Kosten der Modernisierung werden anerkannt, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer diese Leistungen ausreichend sichert. Bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen ist § 9 Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) zu beachten.
- 6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 **Miete für preisgebundene Wohnungen**
- 6.1.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, für preisgebundene Wohnungen für den Zeitraum von 10 Jahren ab Fertigstellung der Modernisierung nur eine Einzelmiete einschließlich Zuschlägen zu fordern oder zu vereinbaren,
- a) die nach den preisrechtlichen Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) ermittelt ist,
- b) die wegen der Modernisierung um nicht mehr als 2,50 DM/qm Wohnfläche monatlich erhöht wird,
- c) die einschließlich der Mieterhöhung wegen der Modernisierung 6,00 DM/qm Wohnfläche monatlich nicht übersteigt und
- d) die einschließlich der Umlage der Betriebskosten im Sinne des § 27 II. BV 7,50 DM/qm Wohnfläche monatlich nicht übersteigt; ausgenommen sind jedoch im Sinne der Nummern 4, 5 und 6 der Anlage 3 zur II. BV
1. Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen und Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser,
2. Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgung.
- Die Einzelmiete (§ 8 a Abs. 5 WoBindG) errechnet sich auf der Grundlage der Kapital- und Bewirtschaftungskosten mit Ausnahme der Betriebskosten.
- 6.1.2 Eine Erhöhung der Einzelmiete ist während des in Nummer 6.1.1 genannten Zeitraums ausgeschlossen; zulässig sind aber Mieterhöhungen
- a) aufgrund von Erhöhungen der Kapitalkosten für solche Fremdmittel, die der Deckung der Gesamtkosten - ohne Kosten der Modernisierung - dienen (§ 23 Abs. 1 und 4 II. BV),
- b) aufgrund weiterer Modernisierungen, soweit dadurch die Mietbeträge nach Nummer 6.1.1 nicht überschritten werden und die Zustimmung der Bewilligungsstelle nach § 6 Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) vorliegt.
- 6.1.3 Die Erhebung von Zuschlägen und Vergütungen neben der Einzelmiete nach den preisrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt. Ausgeschlossen sind jedoch Zuschläge neben der Einzelmiete wegen weiterer Modernisierungen (§ 6 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 Nr. 4 NMV 1970), soweit die Einzelmiete zusätzlich dieser Zuschläge die Mietbeträge nach Nummer 6.1.1 übersteigt.
- 6.1.4 Soweit eine preisrechtlich zulässige Erhöhung der Einzelmiete und der Zuschläge in den Nummern 6.1.2 und 6.1.3 ausgeschlossen ist, steht der Vermieterin oder dem Vermieter das Recht zur Erhöhung aufgrund der Verpflichtung im Antrag und Bewilligungsbescheid über die Modernisierungsförderungsmittel nicht zu (§ 10 Abs. 4 WoBindG).
- 6.2 **Miete für nicht preisgebundene Wohnungen**
- 6.2.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, für nicht preisgebundene Wohnungen während eines Zeitraumes von 10 Jahren seit Fertigstellung der Modernisierung nur eine Miete von höchstens 6,00 DM/qm Wohnfläche monatlich zu fordern oder zu vereinbaren, die sich zusammensetzt
- a) aus der vor der Modernisierung zuletzt vereinbarten Miete und
- b) dem Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 MHG, höchstens jedoch von 2,50 DM/qm Wohnfläche monatlich.
- 6.2.2 Eine Erhöhung der Miete ist während eines Zeitraumes von 10 Jahren seit Fertigstellung der Modernisierung ausgeschlossen, insbesondere Mieterhöhungen zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 2 MHG) und die Umlage wegen erhöhter Instandhaltungs- und Verwaltungskosten bei Bergmannswohnungen (§ 7 Abs. 1 MHG).
- Zulässig sind
- a) die Umlage erhöhter Kapitalkosten (§ 5 MHG), ausgenommen bei Finanzierungsmitteln, die der Deckung der Kosten der Modernisierung dienen,

- b) Mieterhöhungen aufgrund weiterer Modernisierungen (§ 3 MHG), soweit dadurch die Mietbeträge nach Nummer 6.2.1 nicht überschritten werden,
- c) die Umlage der Betriebskosten im Sinne von § 27 II. BV und die Erhöhung dieser Umlage (§ 4 MHG) insoweit, als ein Mietbetrag von 7,50 DM/qm Wohnfläche monatlich nicht überschritten wird; ausgenommen jedoch im Sinne der Nummern 4, 5 und 6 der Anlage 3 zur II. BV
1. Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlagen und die Versorgung durch Anlagen zur eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser,
 2. Kosten des Betriebes der zentralen Warmwasserversorgung.
- 6.2.3 Soweit Mieterhöhungen in Nummer 6.2.2 ausgeschlossen sind, steht der Vermieterin oder dem Vermieter das Recht zur Mieterhöhung aufgrund der Verpflichtung im Antrag und Bescheid über die Modernisierungsförderungsmittel nicht zu (§ 1 Satz 3 MHG).
- 6.3 Belegungsbindung
- Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, für die Dauer der Bindung das Freiwerden einer geförderten Wohnung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und die Wohnung bei Neuvermietungen nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides für den Zeitraum von 10 Jahren ab Fertigstellung der Modernisierung nur an Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Wohnberechtigungsscheines (§ 25 II. WoBauG) zu vermieten.
- Zur Sicherung dieser Belegungsbindung ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der WFA einzutragen.
- 6.4 Information für Mieterinnen und Mieter
- 6.4.1 Im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß § 541 b Abs. 2 BGB hat die Antragstellerin oder der Antragsteller
- a) die Modernisierungsmaßnahmen nach Art und Umfang mit dem Ziel einer abgestimmten einvernehmlichen Lösung mit den Mieterinnen und Mietern zu erörtern,
 - b) die Mieterin und den Mieter über ihre/seine Absicht zu informieren, Modernisierungsförderungsmittel des Landes nach diesen Modernisierungsrichtlinien in Anspruch zu nehmen,
 - c) der Mieterin und dem Mieter die nach Nummern 6.1.1 und 6.2.1 dieser Richtlinien zulässigen Mieterhöhungen, die Mietobergrenzen sowie die Bindungsdauer der Miete mitzuteilen. Der Nachweis der Information ist bei der Antragstellung zu führen.
- 6.4.2 Stand die Wohnung vor Beginn der Modernisierungsarbeiten leer und wird sie erst nach Abschluß der Modernisierungsarbeiten vermietet, so hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Mieterin und den Mieter entsprechend den Regelungen der Nummer 6.4.1 c) zu informieren. Der Nachweis hierüber ist der Bewilligungsbehörde gegenüber zu führen.
- 6.4.3 Bei Neuvermietungen im Zeitraum von 10 Jahren nach Fertigstellung der Modernisierung hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Verpflichtung, die Mieterin und den Mieter entsprechend den Regelungen der Nummer 6.4.1 c) zu informieren und die Restbindungsdauer bekanntzugeben. Der Nachweis hierüber ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge auf Förderung der Modernisierung sind auf dem vorgeschriebenen Antragsmuster bei der Gemeinde zu stellen, in der das Förderungsobjekt liegt.
- 7.1.2 Bei Gebäuden, die Denkmäler sind oder in Denkmälbereichen liegen, hat die Gemeinde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Denkmalbehörde beizufügen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Für die Entscheidung über die Bewilligung von Darlehen sind die Bewilligungsbehörden (§ 2 Abs. 1 WoBauFördG) zuständig.
- 7.2.2 Kreisangehörige Gemeinden, die nicht selbst Bewilligungsbehörden sind, leiten die Anträge an die zuständige Bewilligungsbehörde weiter und teilen mit, ob ein Vorrang für die Förderung nach Nummer 2.3.1 oder 2.3.2 besteht.
- 7.2.3 Bei der Prüfung des Antrages hat die Bewilligungsbehörde die Objekte zu besichtigen. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen vor, übersendet die Bewilligungsbehörde der WFA die Entscheidung mit Begründung sowie eine Ausfertigung des geprüften Antrages mit Bearbeitungsvermerken. Die WFA erstellt im Wege der automatisierten Datenverarbeitung den Bewilligungsbescheid im Namen der Bewilligungsbehörde. Sie übersendet eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides der Antragstellerin oder dem Antragsteller, der Bewilligungsbehörde und der zuständigen Stelle im Sinne von § 3 Wohnungsbundungsgesetz; außerdem erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen vorbereiteten Vordruck für den Kostennachweis.
- 7.2.4 Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.
- 7.2.5 Zur Feststellung der Voraussetzungen nach Nummer 4.4 hat die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme der WFA anzufordern und das Prüfungsergebnis der WFA bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.
- 7.3 Kostennachweisverfahren
- 7.3.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides einen Kostennachweis nach dem vorgeschriebenen Muster in dreifacher Ausfertigung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Frist verlängern, wenn ihre Einhaltung der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger aus Umständen nicht möglich ist, die sie oder er nicht zu vertreten hat. Die Fristverlängerung soll nicht länger als ein Jahr betragen. Sie ist der WFA mitzuteilen.
- 7.3.2 Der Kostennachweis muß erkennen lassen, welche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind sowie ob und in welcher Höhe sich die Gesamtkosten und die Kosten gegenüber den Ansätzen im Bewilligungsbescheid verringert oder erhöht haben. Dem Kostennachweis sind die Belege (Rechnungen, Ausgabenbelege, Zahlungsnachweise) im Original beizufügen.
- 7.3.3 Bei der Prüfung des Kostennachweises hat sich die Bewilligungsbehörde von der Durchführung der Maßnahmen zu überzeugen. Sind die anzuerkennenden Kosten niedriger als die in dem Bewilligungsbescheid angesetzten Kosten, ist die Zuwendung durch einen Änderungsbescheid neu festzusetzen. Wird die Mindestgrenze von 250 DM/qm Wohn- und Nutzfläche nicht erreicht, ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben. Eine Erhöhung der Zuwendung ist nicht zulässig.
- 7.3.4 Die Bewilligungsbehörde übersendet nach Prüfung des Kostennachweises der WFA ihre Entscheidung mit Begründung sowie eine Ausfertigung des ge-

prüfen Kostennachweises mit Bearbeitungsvermerken. Die WFA erstellt im Wege der automatisierten Datenverarbeitung im Namen der Bewilligungsbehörde eine Bestätigung nach vorgeschriebenem Muster über die Höhe der anerkannten Kosten oder in den Fällen der Nummer 7.3.3 einen Änderungsbescheid. Sie übersendet eine Ausfertigung der Bestätigung bzw. des Änderungsbescheides der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger, der Bewilligungsbehörde und der zuständigen Stelle im Sinne von § 3 WoBindG. Eine Ausfertigung des mit Prüfvermerk versehenen Kostennachweises sowie die Originalbelege sind der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsbehörde unverzüglich zuzusenden.

7.3.5 Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

7.4 Kontrollen

7.4.1 Die Bewilligungsbehörden bzw. die zuständigen Stellen im Sinne von § 3 WoBindG haben die geförderten Wohnungen zur Überwachung der Belegungs- und Mietpreisbindungen in einer Objektkartei oder -datei zu erfassen. Die Kartei (Datei) muß mindestens folgende Merkmale und deren Veränderung kenntlich machen:

- a) Förderungsobjekt
Orts- und Straßenbezeichnung, Name und Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers, Datum und Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides, Jahr des Abschlusses der Modernisierungsmaßnahme
- b) Geförderte Wohnungen
Lage im Gebäude, Wohnfläche, Vorbehalt für einen bestimmten Personenkreis, Beginn und Ende der Belegungsbindungen
- c) Belegung der Wohnungen
Datum des Freiwerdens der geförderten Wohnung, Datum des Nutzungsbeginns durch eine Wohnberechtigte oder einen Wohnberechtigten, Datum der erteilten Wohnberechtigungsbescheinigung, Benutzungsgenehmigung oder Freistellung sowie deren Befristung, Name der Mieterin oder des Mieters
- d) Miete
Höhe der im Bewilligungsbescheid festgelegten Miete sowie ggf. der zulässigen Veränderung mit Datum der jeweiligen Wirksamkeit
- e) Art und Zeitpunkt einer Kontrolle
Die Kartei (Datei) ist bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr des Auslaufens der Bindung aufzubewahren.
Bei der Modernisierung von preisgebundenen Wohnungen ist die zu führende Kartei (Datei) gemäß Nummer 1 der Kontrollrichtlinien [Anlage 1 zu Nr. 2.1 VV-WoBindG - RdErl. d. MLS v. 1. 7. 1980 (SMBL. NW. 238) -] bzw. gemäß Nummer 7 des RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1980 zur Zweckbestimmung der Wohnungen des Zweiten Förderungsweges um die Merkmale aus der Modernisierungsförderung zu ergänzen.

7.4.2 Soweit im Einzelfall begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß gegen die Verpflichtung zur Mietpreis- oder Belegungsbindung verstoßen wurde, hat die zuständige Stelle den Sachverhalt aufzuklären und die WFA zu unterrichten. Bei öffentlich geförderten Wohnungen hat die Überwachung der Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Rahmen der Kontrollen gemäß Nummer 2.2 Kontrollrichtlinien zu erfolgen.

7.5 Dingliche Sicherung, Auszahlung der Darlehen, Darlehensverwaltung

7.5.1 Sicherung, Auszahlung und Verwaltung der bewilligten Darlehen sind gemäß § 12 Abs. 1 WoBauFördG Aufgaben der WFA.

7.5.2 Zur Sicherung der bewilligten Mittel ist ein abstraktes Schuldversprechen abzugeben, aufgrund dessen die Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch des Baugrundstücks an bereitester Stelle zu erfolgen hat. Für das Schuldversprechen und die Hypothekenbestellung ist das vorgeschriebene Muster einer Hypothekenbestellungsurkunde zu verwenden.

7.5.2.1 Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige öffentlich rechtliche Körperschaften Bauherren, Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigte) und Darlehensnehmer, soll von einer dinglichen Sicherung abgesehen werden.

7.5.2.2 Von einer Sicherung der Darlehen durch eine Hypothek oder durch Ersatzsicherheiten kann abgesehen werden, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer sich der Wohnungsbauförderungsanstalt gegenüber verpflichtet, eine mögliche Sicherung durch eine Hypothek gemäß Nummer 7.5.2 nicht durch eine Verpfändung des als Pfandobjekt in Betracht kommenden Grundstückes für eine andere Verbindlichkeit oder durch seine Veräußerung zu verhindern. Dies gilt nur für Darlehen, die den Betrag von 15000 DM nicht übersteigen.

7.5.3 Die Darlehen werden ausgezahlt, wenn

- a) der Darlehensvertrag (Nummer 5.3.1.4) abgeschlossen ist,
- b) die Hypothekenbestellungsurkunde (Nummer 7.5.2) vollzogen ist,
- c) die zur Sicherung der bewilligten Darlehen bestimmten Grundpfandrechte (Nummer 7.5.3) sowie vorgesehene beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Nummer 6.3) in das Grundbuch eingetragen worden sind; in den Fällen der Nummern 7.5.2.1 und 7.5.2.2 ist die Eintragung der Hypothek nicht erforderlich,
- d) die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der WFA nachgewiesen hat, daß eine Gebäudeversicherung in Form einer gleitenden Neuwertversicherung gegen das Risiko Feuer abgeschlossen ist.

7.5.4 Die Auszahlung der Darlehen erfolgt,

- a) wenn es 15000,00 DM nicht übersteigt, in einer Rate nach Erfüllung der Voraussetzungen der Nummer 7.5.3 und nach Vorlage der Bestätigung des Kostennachweises oder des Änderungsbescheides (Nummer 7.3.4)
- b) in den übrigen Fällen in zwei Raten und zwar
50 v. H. nach Vorlage einer Bestätigung der Bewilligungsbehörde, daß ihr gegenüber Aufwendungen in Höhe der Hälfte der mit Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten nachgewiesen sind; der Nachweis ist durch eine Zusammenstellung der Kosten in zweifacher Ausfertigung und unter Beifügung von Rechnungen und Ausgabebelegen im Original zu führen;
50 v. H. nach Vorlage der Bestätigung des Kostennachweises oder des Änderungsbescheides (Nummer 7.3.4), und jeweils nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 7.5.3. Die einzelnen Darlehensraten werden auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto gezahlt.

7.5.5 Die WFA kann für besondere Fälle von den für die Sicherung und Auszahlung vorgesehenen Bestimmungen abweichen, insbesondere zusätzliche Anforderungen stellen.

8

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zur LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit in diesen Bestimmungen die Verwendung einheitlicher Vordrucke und Vertragsmuster vorgeschrieben ist, werden diese vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr genehmigt und von der WFA bekanntgegeben. Die vorgeschriebenen Vordrucke und Vertragsmuster dürfen nicht abgeändert werden.

10 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft. Mein RdErl. v. 30. 5. 1986 (SMBL. NW. 2375) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1989 S. 1531.

II.**Innenminister**

**Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1989**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 10. 1989 –
III B 2 – 56.10.00 – 4087 I/89

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1989 auf

2323 288 921,58 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1989 wird voraussichtlich ein Betrag von 2 323 288 927,27 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBL. NW. 1989 S. 1536.

**Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie**

**Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen
zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 10. 10. 1989 –
511 – 12 – 71

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Anerkennung
Brandt	Heinz	4700 Hamm	19. 5. 1989
Lange	Heinz-Otto	4352 Herten	13. 9. 1989

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Hiller	Heinz	4530 Ibbenbüren	24. 2. 1989
Elbers	Hans	4100 Duisburg	17. 4. 1989
Dr. Böttcher	Heinrich	4630 Bochum	4. 6. 1989
Richter	Otto	5840 Schwerte	8. 7. 1989

– MBL. NW. 1989 S. 1536.

**Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr**

**Anlagen zum Lagern
brennbarer wassergefährdender Flüssigkeiten**

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft - III B 9 - 8502 - 004 -
u. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr - V A 4.322.2 -
v. 10. 10. 1989

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 194/SGV. NW. 77), ist die Zuständigkeit für den Vollzug der §§ 19 g-l Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch für den Bereich der brennbaren wassergefährdenden Stoffe auf die untere Wasserbehörde übergegangen. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, eine Überwachungskartei zu führen, vgl. Nummer 18.3 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VV-VAwS) vom 10. August 1981 (MBl. NW. S. 1708/SMBL. NW. 772). Die Überwachungskartei enthält alle prüfpflichtigen Anlagen sowie alle prüfpflichtigen Rohrleitungen.

Die Übergabe der Überwachungskartei sollte von den unteren Bauaufsichtsbehörden an die unteren Wasserbehörden bis zum 31. Dezember 1989 erfolgt sein. Es wird empfohlen, bei einem Übergabegespräch auf Besonderheiten hinzuweisen. Insbesondere bitte ich dabei mitzuteilen, ob zur Terminverfolgung zur Durchführung wiederkehrender Prüfungen von den Bauaufsichtsbehörden die Technischen Überwachungsvereine (TÜV) eingeschaltet worden sind.

- MBl. NW. 1989 S. 1537.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Obergerichtsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
zwei Stellen für einen Richter/eine Richterin am Obergerichtsgericht bei dem Obergerichtsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, davon eine für einen/eine an eine Behörde oder ein Gericht außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordneten Richter/abgeordnete Richterin.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1989 S. 1537.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

**1. Tagung der 9. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Die 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ist zu ihrer 1. Tagung

auf **Donnerstag, 7. Dezember 1989, 11.00 Uhr,**
nach **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Beschlußfassung über die Gültigkeit der Bildung der 9. Landschaftsversammlung und Konstituierung der 9. Landschaftsversammlung durch Namensaufruf der Mitglieder
2. Feststellung der/des Altersvorsitzenden sowie der beiden jüngsten Mitglieder als vorläufige Schriftführerinnen/Schriftführer
3. Wahl der/des Vorsitzenden der 9. Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter gemäß § 8 a Abs. 1 und 2 LVerbO
4. Einführung und Verpflichtung der/des Vorsitzenden durch die Altersvorsitzende/den Altersvorsitzenden
5. Einführung und Verpflichtung der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung durch die/den Vorsitzende(n) gemäß § 8 a Abs. 3 LVerbO
6. Wahl der Schriftführerinnen/Schriftführer
7. Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
8. Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe und ihrer Ausschüsse
9. Besetzung der Ausschüsse
10. Bestimmung der Vorsitzenden der Ausschüsse
11. Partnerschaft mit polnischen Psychiatrischen Krankenhäusern
12. Vorlage der Jahresabschlüsse und Jahresberichte 1988 der Westf. Kliniken des LWL gemäß § 22 Abs. 2 und 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO)
13. Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 1990
14. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 9. November 1989

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Neseker

- MBl. NW. 1989 S. 1537.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 46 v. 25. 10. 1989**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	18. 9. 1989	Verordnung über die Ersatzschulen (ESch-VO)	512
2251	15. 9. 1989	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen	513
230	2. 10. 1989	Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Gebiet der Stadt Lünen)	516
631	8. 9. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	515
	5. 10. 1989	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	516

– MBI. NW. 1989 S. 1538.

Nr. 47 v. 7. 11. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	18. 9. 1989	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für ausländische Studierende der Studienkollegs an wissenschaftlichen Hochschulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-StK-WissH)	518

– MBI. NW. 1989 S. 1538.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1**Bezugspreis** halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.**Reklamationen** über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1**Herstellung und Vertrieb** im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569